

Departement für Erziehung und Kultur  
Sekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 24. August 2010

**VERNEHMLASSUNG ZUR**

**- VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM GESETZ ÜBER BEITRAGSLEISTUNGEN AN DIE SCHULGEMEINDEN (BEITRAGSVERORDNUNG)**

**- VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE VOLKSSCHULE**

**- VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE BEITRÄGE AN MUSIKSCHULEN FÜR JUGENDLICHE**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bildung Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu den genannten drei Verordnungen zu nehmen. Der Verband nimmt die finanzielle Aufstockung im Rahmen der Debatte in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates erfreut zur Kenntnis. Somit steht der Schule Thurgau mehr Geld zur Verfügung. Es ist wichtig, dass diese in erster Linie der Förderung der Schüler und Schülerinnen zu Gute kommen und nicht zweckentfremdet werden.

Nachfolgend nimmt Bildung Thurgau zu wichtigen Verordnungsänderungen in den drei Gesetzen Stellung.

**VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM GESETZ ÜBER BEITRAGSLEISTUNGEN AN DIE SCHULGEMEINDEN**

**Steuerfussenkungen**

Dass die vom Regierungsrat gesprochenen Gelder zu einem grossen Teil in Steuerfussenkungen fließen, lehnt Bildung Thurgau in dieser Vehemenz ab. Dieses Geld wird dringend im Unterricht benötigt. Vermehrte Einzelfallintegration, verhaltensauffällige Kinder, Begabtenförderung, Teilleistungsschwächen, Teamteaching, die pädagogische Umsetzung von Blockzeiten etc. würden bei qualitativ hochwertiger Umsetzung mehr Gelder benötigen. Obwohl der Kanton und der Grosse Rat betonen, dass den Schulgemeinden ab Januar 2011 ein deutlich höherer Betrag zugesprochen werde, wird davon nur wenig mehr direkt in den Unterricht einfließen und somit den Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen.

Steuerfussenkungen sind für Politiker und Politikerinnen im Hinblick auf die nächsten Wahlen und das Standortmarketing reizvoll, doch für den Unterricht und das einzelne Kind resultiert davon kein Mehrwert.

**Hohe Verantwortung der Schulgemeinden und Schulleitungen**

Nach dem Willen des Regierungsrates soll die Autonomie der Schulgemeinden wachsen. Selbstständigkeit inklusive eigenständiger Organisation und Administration einer Schulgemeinde ist eine anspruchsvolle Aufgabe und erfordert ein breites Knowhow der Schulbehördenmitglieder und entsprechende Kontrollen.

**Postadresse**

Bankplatz 5  
8510 Frauenfeld

**Telefon und Fax**

T 052 720 15 41  
F 052 720 17 13

**Internet**

E [info@bildungthurgau.ch](mailto:info@bildungthurgau.ch)  
W [www.bildungthurgau.ch](http://www.bildungthurgau.ch)

Mit der grösseren Selbstständigkeit der einzelnen Schulgemeinden wächst auch deren Verantwortung. Was hat Priorität, was wird realistischerweise wo benötigt, wo wird investiert – all dies verlangt breite Fachkompetenzen gekoppelt mit hohen personalen und sozialen Kompetenzen. Schulbehördenmitglieder und Schulleitungen benötigen Weitblick und strategisches Denken, welche zwingend mit einer umfangreichen Einsicht und Kenntnis des heutigen Schulalltags verbunden sein müssen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Schulgemeinden werden sich vergrössern. Mit den pauschalen Beiträgen muss sichergestellt werden, dass diese zielgerichtet für die Förderung der Lernenden eingesetzt werden. Bildung Thurgau fordert daher zwingend die Mitsprache von mehreren Lehrpersonen und dem sonderpädagogischen Fachpersonal bei der Erarbeitung des Gesamtförderkonzeptes. Diese Mitsprache muss in der Verordnung verankert sein.

## **1. BEITRÄGE AN DEN BESOLDUNGS-AUFWAND**

### **1.1. BESOLDUNGSPAUSCHALE**

#### **§ 1 Durchschnittliche Lehrerbesoldung und Pensen**

Eine Schulgemeinde wird – wenn sie die Wahl hat – keine Lehrperson mit einem Alter über 40 Jahre anstellen. Aufgrund von Informationen des AV beträgt die für die durchschnittliche Lehrerbesoldung bemessene Anzahl Dienstjahre auf der Primarstufe ca. 14, auf der Sekundarstufe und im Kindergarten ca. 12. Teams werden vermehrt aus jungen Lehrpersonen bestehen. Eine gesunde Altersdurchmischung und somit auch eine vertiefte Berufserfahrung, die das Team nutzen kann, werden zunehmend fehlen.

Die Pensen werden bei Schulgemeinden mit schlechter finanzieller Ausgangslage wo immer möglich gekürzt werden. Dies bedeutet für Lehrpersonen, die nicht mehr über einen fixen Anstellungsprozentsatz verfügen, eine zusätzliche Belastung. Die Anstellungsbedingungen und somit die Berufssicherheit werden mit der neuen Beitragsverordnung zusätzlich verschlechtert. **Das Wissen, dass eine Lehrperson mit überdurchschnittlicher Anzahl Dienstjahre eine finanzielle Belastung für die Schule darstellt und dies auch der Schulgemeinde kommuniziert wird, trägt nicht zur Attraktivität des Lehrberufes bei.**

Die vorgesehenen 2% zur Finanzierung von Stellvertretungen sind zu knapp bemessen. Die Vorgabe „Schule findet statt“ kann nicht umgesetzt werden.

### **1.2. ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE**

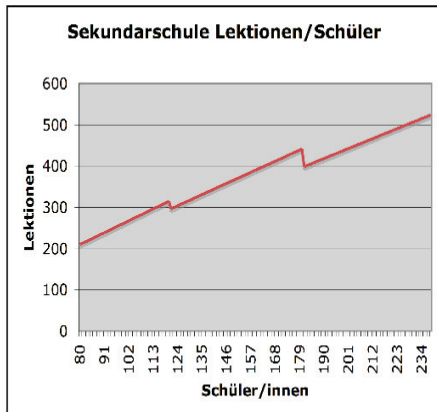
#### **§ 5 Beitrag für Mehrklassen auf der Primarstufe**

Es ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, ob mit diesen 10 % der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion gegenüber der Form von zusätzlichen Lektionen eine finanzielle Einbusse für Mehrklassenschulen entsteht oder nicht. Ebenso ist daher auch nicht ersichtlich, wie und wo die letztjährig getroffene finanzielle Unterstützung von kleinen Mehrklassen mit Englisch/ Französisch einfließt. Bildung Thurgau fordert, dass die jetzige Sonderregelung für Englisch in Mehrklassen vorderhand erhalten bleibt und erst nach Abschluss der Einführung evaluiert wird, ob und in welcher Form eine Englisch-Spezialregelung beibehalten wird. In diesem Zusammenhang verweist der Verband auf das Protokoll 199 des Regierungsrates des Kantons Thurgau, welcher bei den vorgesehenen Massnahmen bei der Englischeinführung auf die spezielle Situation in Mehrklassenschulen hinweist.

#### **§ 6 Beitrag aufgrund der Grösse einer Sekundarschule**

Die Regelung, wonach kleinere Sekundarschulen pro Schüler einen grösseren Lektionenfaktor beanspruchen dürfen, begrüssen wir sehr. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Haltung nötig ist und gut begründet werden kann.

Die vorliegende Ausgestaltung dieser Idee hat jedoch einen gravierenden Schönheitsfehler. Gemäss der vorliegenden Fassung der Beitragsverordnung sieht die Relation zwischen der Schülerzahl und den anerkannten Lektionen folgendermassen aus:



Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Schule mit 117 Schülern die gleiche Anzahl Lektionen zur Verfügung hätte wie eine mit 125 Schülern oder bei grösseren Schulen kein Unterschied bestünde zwischen einer Schule mit 174 und einer mit 194 Schülern. Dies finden wir ungerecht und störend, zumal es unbestritten ist, dass grundsätzlich für den Unterricht von mehr Schülerinnen und Schüler auch mehr Lektionen gebraucht werden und die Grenzen (120 bzw. 180 Schüler) scheinbar willkürlich gesetzt wurden. Auch die "Härtefallregel" in Paragraph 6 scheint uns nicht schlüssig. Die Reduktion der zur Verfügung stehenden Lektionen bedeutet auch nach drei Jahren eine Reduktion des Angebotes.

Der Paragraph 2 könnte folgendermassen abgeändert werden:

3. Sekundarschule:	Lektionenfaktor bis zum 120. Schüler:	2.62
	Lektionenfaktor vom 121. bis zum 180. Schüler:	2.45
	Lektionenfaktor ab dem 181. Schüler:	2.20

Der Paragraph 6 würde überflüssig.

### § 7 Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

Unter § 7 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden werden für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen einzig die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern genannt. Dies kann Bildung Thurgau aus drei Gründen nicht unterstützen.

1. Die verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen werden im Zuschlag nicht berücksichtigt, was verheerend ist. Verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler benötigen nicht weniger sonderpädagogische Massnahmen. Ansonsten würde dies bedeuten, dass Fremdsprachigkeit DIE Voraussetzung für Verhaltensauffälligkeit wäre, was nicht der Fall ist.
2. Schüler und Schülerinnen aus bildungsfernen Schweizer Familien benötigen auch sonderpädagogische Massnahmen. Diese Anzahl nimmt aus dem Blickwinkel der Lehrerschaft zu und diese Thematik wird sich mit der Einführung von Mindeststandards noch verschärfen.
3. Basierend auf diversen Erfahrungen aus der Lehrerschaft fordert Bildung Thurgau, dass nicht der Pass, sondern die am besten gesprochene Sprache entscheidend ist. Beispielsweise kann ein Kind, wel-

ches Müller heisst, eine philippinische Mutter haben und sehr schlecht Deutsch sprechen. Der Schweizer Vater ist oft beruflich oder emotional abwesend.

**Die vorgenommene Korrektur des Grossen Rates auf Gesetzesebene bezüglich Zuschlags der sonderpädagogischen Massnahmen muss in der Verordnung im obigen Sinne der Realität der Förderung im Schulalltag angepasst werden.**

Nach heutiger Berechnung werden Primarschulgemeinden mit Teilintegration für sonderpädagogische Massnahmen 27,5% ausgerichtet: SHP (16%), PTM - Logopädie und Psychomotorik (4%), Stütz – und Förderangebote (3.5 %) und die Erweiterung der Stellenprozente der SHP (100% SHP für 6 bis 8 Klassen je nach Integrationsgrad (4%)). Die Schulsozialarbeit ist darin noch nicht enthalten. Mit dem neuen Beitragsgesetz kommen mehr als die Hälfte aller Primarschulgemeinden nicht auf diese erwiesenermassen benötigten 27,5%, welche bis anhin das Grundangebot der Sonderpädagogik in Primarschulen finanzierten.

**Wenn die Bildungspolitik die Wichtigkeit der Unterrichtsqualität und der Förderung Einzelner nicht nur in Wort, sondern auch in Tat umgesetzt haben möchte, müssen die Gelder nicht in Steuersenkungen fliessen, sondern in die individuelle Förderung aller Kinder.**

Folgende Punkte müssen zusätzlich in die Verordnung aufgenommen werden:

#### **Empfehlungen für Sonderpädagogische Massnahmen**

Die Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung muss klare Aussagen zum Förderbedarf eines Lernenden verordnen. Worte wie „sollte“ bieten den Schulgemeinden einen zu grossen Spielraum und sind verlockend um Gelder einzusparen. Wenn es ernsthaft darum geht, Kinder und Jugendliche bestmöglich zu fördern, braucht es die nötigen Stundendotationen um den Zuwachs an nötigen Kompetenzen oder Mindeststandards zu erreichen. Zudem muss in die Abklärungen und Entscheidungen des SPB die Schulsituation vor Ort einbezogen werden.

#### **Sonderpädagogik im Kindergarten**

Für den Kindergarten fehlen die Berechnungen für sonderpädagogische Massnahmen gänzlich! Und dies, obwohl erwiesen ist, dass es am sinnvollsten ist, Teilleistungsschwächen und Verhaltensauffälligkeiten so früh wie möglich anzugehen. **Ein Minimum von 2 Lektionen SHP / Woche muss auch im Kindergarten sichergestellt sein.**

#### **Sonderpädagogik in HW/TW und Hauswirtschaft**

Einzelfallintegration kann gerade auch in den Fächern Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft problematisch sein. Auch in diesen Fächern müssen Unterstützungsmassnahmen wo nötig möglich sein.

#### **Begabtenförderung in der Primarschulstufe**

Für den Bereich der Begabtenförderung in der Regelklasse ist in der Verordnung kein Betrag vorgesehen, obwohl neuste Entwicklungen, Erfahrungen und Konzepte explizit auf eine integrierte Begabtenförderung setzen.

#### **§ 8 Beitrag für Schulentwicklung vor Ort**

Der Wille, für zusätzliche Arbeiten der Lehrpersonen im Zusammenhang mit Schulentwicklung einen Beitrag seitens des Kantons zu leisten, ist sehr erfreulich und wichtig. Bildung Thurgau ist klar der Meinung, dass aber zusätzlich ein Sockelbetrag erforderlich ist. Die Entwicklungsarbeiten in kleinen Schulen sind nicht automatisch weniger, sondern im Gegenteil noch belastender, da sie auf wenige Personen aufgeteilt werden müssen und bei der gleichen Anzahl von Reformprojekten zwangsläufig die Belastung einer einzelnen Lehrperson höher ist als in grösseren Schulen. Auch wenn der finanzielle Betrag noch sehr tief ist, muss sichergestellt werden, dass er **den Lehrpersonen in Form von Zeit** für Schulentwicklungsarbeiten zu Gute kommt.

### **§ 6 Absatz 3 Härtefälle Beitragsgesetz**

Im neuen Beitragsgesetz ist es nicht mehr möglich, Härtefälle mittels Einzelgesuch zu entschärfen. Neu dient die Gesamtbelastung einer Schulgemeinde als Basis zur Unterstützung. Dies kann dazu führen, dass die Lehrpersonen dieser Schulgemeinde die Belastungen tragen müssen in Form von grösseren Klassenzahlen, weniger Unterstützung durch sonderpädagogische Fachlehrpersonen etc. Bildung Thurgau fordert daher eine klare Trennung der unterrichtsbezogenen und der betriebswirtschaftlichen Härtefälle.

## **II. BEITRÄGE AN DEN ÜBRIGEN AUFWAND**

### **III. WEITERE LEISTUNGEN**

### **IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

### **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE VOLKSSCHULE**

### **§ 28 Absatz 2 und 3 Gesamtförderkonzept**

Bildung Thurgau fordert ein Schul-Gesamtförderkonzept für alle Schüler und Schülerinnen und nicht nur ein sonderpädagogisches Förderkonzept. Es ist wichtig, dass alle Lernenden mit Begabungen und Teilleistungsschwächen sowie Verhaltensauffälligkeiten individuell und angemessen gefördert werden.

**Daher muss § 28, Absatz 2 unter 2. wie folgt lauten: „Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen bezüglich Leistungen und Verhalten.“**

Die Gesamtförderkonzepte vor Ort müssen genau überprüft und die Umsetzung muss kontrolliert werden. Die Schulaufsicht muss die Einhaltung der Rahmenbedingungen des Gesamtförderkonzeptes prüfen.

Die Schulgemeinden sollen bei der Erstellung des Gesamtförderkonzeptes vom Amt für Volksschule Unterstützung durch eine Person mit sonderpädagogischen Kompetenzen mittels Beratungsmandat erhalten. Die Schulaufsicht sollte in der Einführungs- oder Übergangsphase Schulleitungen und Schulbehörden zu Weiterbildungen verpflichten.

### **§ 42 Pflicht zur Beschulung**

Bei diesem Paragraphen wird nicht klar, wer den Entscheid fällt, ob ein Hinausschieben des Eintritts in den Kindergarten oder ein Übertritt in die obligatorische Schule anzuordnen ist. Zudem ist es aus Sicht von Bildung Thurgau aufgrund der vertieften Aufmerksamkeit, die eine Lehrperson einem Kind entgegenbringt, zwingend, dass Lehrpersonen ihre Erfahrungen und entsprechenden Empfehlungen einbringen können und dass diese in der Entscheidungsfindung entsprechendes Gewicht erhalten.

## **VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE BEITRÄGE AN MUSIKSCHULEN FÜR JUGENDLICHE**

Bildung Thurgau kann allen den vorgeschlagenen Veränderungen zustimmen.

## **ZUSAMMENGEFASSTE FORDERUNGEN VON BILDUNG THURGAU**

- Die Finanzen müssen verantwortungsbewusst und zweckgebunden eingesetzt werden mit dem Fokus: zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

- Eine knappe Kasse darf nicht zu Einsparungen bei den Lehrerpensen führen und dass nur noch möglichst junge Lehrpersonen angestellt werden.
- Behördenmitglieder und Schulleitungen müssen sich bezüglich der neuen und grossen Verantwortung, die die vermehrte Eigenständigkeit der Schulgemeinde mit sich bringt, weiterbilden.
- Die Regelung den Lektionenfaktor auf der Sekundarschule betreffend ist dahin gehend anzupassen, dass die Übergänge bei 120 und bei 180 Schülern stetig sind.
- Die Förderkonzepte vor Ort müssen genau überprüft werden. Die Umsetzung muss kontrolliert werden. Schulleitungen und auch die Schulaufsicht müssen befähigt werden, diese Kontrolle durchführen zu können.
- Der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen muss durchschnittlich mindestens 27.5% betragen.
- Als Kriterium für den Zuschlag sonderpädagogischer Massnahmen muss die Kompetenz der deutschen Sprache ausschlaggebend sein und nicht der Pass.
- Die Empfehlungen für Sonderpädagogische Massnahmen müssen von der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung klar und deutlich sein.
- Die Sonderpädagogik in HW/TW und Hauswirtschaft muss einberechnet werden.
- Die Begabtenförderung in der Primarschulstufe muss einberechnet werden.
- Die Härtefälle dürfen nicht strenger gehandhabt werden. Es muss in unterrichtsbezogene und betriebswirtschaftliche Härtefälle unterschieden werden.
- § 28 Absatz 2 muss unter 2. wie folgt lauten: „Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen bezüglich Leistungen und Verhalten.“ Schulgemeinden sollen ein Gesamtförderkonzept und nicht nur ein sonderpädagogisches Förderkonzept erstellen.
- Gemeinden sollen bei der Erstellung vom Amt für Volksschule einen Berater/ eine Beraterin mit sonderpädagogischen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden.
- Sonderpädagogische Fachpersonen und Klassenlehrpersonen müssen in den entsprechenden Gremien (z.B. Pädagogische Kommission) Mitglied sein.
- Lehrpersonen müssen zwingend in Entscheidungen bezüglich Übertritt, Hinausschiebung, Überspringung von Lernenden in einzelnen Klassen einbezogen werden. Ihre Empfehlungen müssen ein grosses Gewicht haben.
- Der Beitrag für Schulentwicklungen vor Ort benötigt neben dem Betrag pro Schüler oder Schülerin einen Sockelbetrag.

## Bildung Thurgau

Wenn Einzelfallintegration und vermehrte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler qualitativ hochstehend durchgeführt werden sollen und selbstverständlich den entsprechenden Output entweder im Bereich der Fachkompetenzen oder in der Steigerung der Lernmotivation zeigen, müssen der Kanton und die Schulen vor Ort die entsprechenden Gelder in den Unterricht investieren. Einerseits müssen dies die Pauschalen ermöglichen und andererseits muss mit den Geldern der Pauschalen verantwortungsbewusst und zugunsten der Kinder und Jugendlichen umgegangen werden.

Bildung Thurgau bedankt sich für die ernsthafte Prüfung und Umsetzung der Rückmeldungen zu den drei Verordnungen.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Roland A. Huber  
Co-Präsident